

Gemeinde



KREIS HERFORD

B-Plan Nr. 27 „Hambachweg“

Umweltplanerischer Fachbeitrag

(Bestandteil der Begründung)

Projektnummer: 216096

Datum: 2020-03-13

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden... ..	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	5
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	5
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	7
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	8
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) ..	8
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	8
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	9
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	9
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	9
3.1	Auswirkungsprognose	9
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen.....	10
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	12
5	ANHANG	13
5.1	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	13
5.1.1	Eingriffsflächenwert	13
5.1.2	Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs.....	13
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	14

Wallenhorst, 2020-03-13

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-03-13

Proj.-Nr.: 216096

Henrik Klawa, B. Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Rödinghausen innerhalb der bebauten Ortslage am „Hambachweg“ und umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha. Der Ortskern von Rödinghausen liegt etwa 500 m südwestlich des Plangebiets.

Da die bestehenden baulichen Anlagen des benachbarten Seniorenheims „Habitat Zur Wehme“ nur noch bis zum Jahr 2022 genutzt werden können, besteht ein dringendes Planungserfordernis zur Erschließung eines Alternativstandorts. Die Plangebietsflächen bieten sich für die Errichtung eines Ersatzneubaus an, da sie sich im näheren Umfeld der bestehenden Anlage befinden und für eine solche Nutzung zur Verfügung stehen.

Für den östlichen Teil des Plangebiets liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19 „Wehme Kurpark“ vor; für den westlichen Teil des Plangebiets liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

Um die Realisierung der konkreten Bauabsichten insgesamt zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Hambachweg“ erforderlich, wobei der Bereich der privaten Grünfläche des Bebauungsplans Nr. 19 „Wehme/Kurpark“ teilweise überplant wird.

Zudem wird die Gemeinde Rödinghausen mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag abschließen.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umweltauflagen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Vorgesehen ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 5.030 m ²
- Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 5.030 m ²

Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Möglicher Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Fläche für den Gemeinbedarf	5.030	0,6	3.018
Versiegelung			3.018

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold², Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist das Plangebiet weitgehend als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbauflächen dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt ein Landschaftsplan (LP Rödinghausen-Bünde) aus dem Jahr 1994 vor. Aufgrund des Alters des Landschaftsplanes sowie der Lage der Planung im innerörtlichen Bereich erfolgt im Zuge der vorliegenden Planung keine Auswertung.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

² REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004).
Abgerufen am 06.09.2019 von http://www.bezreg-detmold.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_07.pdf

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im September 2019. Die Bewertung der vorhandenen Bestandes und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)³“.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 sind hinsichtlich der Eingriffsregelung für den östlichen Bereich des Plangebietes als planungsrechtlich gesicherter Bestand anzusetzen.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

Private Grünfläche Gesamtwert 4,4

Der östliche Bereich des Plangebietes ist gemäß dem Bebauungsplan Nr. 19 „Wehme/Kurpark“ als private Grünfläche festgesetzt. Unter Einbezug des Grundwertes A4 sowie des Gesamt-Korrektur Faktors von 1,1 ist dieser Bereich dem Gesamtwert von 4,4 zuzuordnen⁴. In der Örtlichkeit zeigt sich der Bereich größtenteils als intensiv genutzte Grünlandfläche. Im westlichen Teil zeigt sich eine Brachfläche, welche vormals von dem ehemals ansässigen Gewerbebetrieb (Gärtnerei) genutzt worden zu sein scheint. Vereinzelt finden sich Obstgehölze (Pflaume), in Teilbereichen ragen Bereiche angrenzender Hecken-/Gehölzbestände (u. a. Ahorn, Eiche, Hasel, Weide im südlichen Plangebietsteil) in das Plangebiet. Im Grenzgebiet zum südlichen Flurstück 310 befindet sich eine Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 25 cm. Im südöstlichen Plangebietsgrenzbereich hat sich ein Rubusgestrüpp mit Kratzdisteln entwickelt.

³ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 25.04.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

⁴ vgl. FREESE (2000): Eingriff + Ausgleich Bebauungsplan Nr. 19 "Wehme/Kurpark" vom 04.07.2000

Realnutzung / Biotoptypen außerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes

1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude)/4.1 Zier- und Nutzgarten Grundwert A0/A2

Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein leerstehendes Gebäude (vormals gewerbliche Nutzung) sowie ein angrenzendes Wohngebäude. Beide Gebäude werden abgerissen. Östlich an die Gebäude grenzt ein Zier- und Nutzgarten strukturarmer Ausprägung an, vereinzelt finden sich (kleinere) Hecken-/Gehölzbestände, u. a. eine Kirsche mit einem BHD von ca. 25 cm. Die versiegelten Bereiche erhalten den Grundwert A0, der Zier- und Nutzgarten aufgrund der Strukturarmut den Grundwert A2.

Angrenzende Bereiche

Nördlich des Plangebietes schließen Wohnsiedlungen an. Östlich grenzt eine Intensivwiese an. Südlich befinden sich weitere Grünflächen (u. a. Obstwiese), weiter Richtung Süden schließt der Kurpark an. Westlich schließt die Straße „Hambachweg“ an, daran weitere Wohnsiedlungen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Liste⁵ vor. Konkrete Angaben zu Rote Liste Arten liegen nicht vor, im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Zufallsfunde von gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen leer stehenden Gebäudebestand und brachliegende Garten- bzw. Grünlandflächen mit teils (angrenzenden) Hecken-/Gehölzbeständen innerhalb des Siedlungsflächen von Rödinghausen. Konkrete Daten zu bedeutsamen Vorkommen liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG liegt ein Artenschutzbeitrag (IPW 2020) vor, bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Auswertung des Geoportal.NRW⁶ hat ergeben, dass das Plangebiet im Naturpark „TERRA.vita“ (NTP-012) liegt. Darüber hinaus gehende Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht von der Planung betroffen. Nördlich, östlich bzw. westlich des

⁵ VERBÜCHELN et al. (o.J.): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

⁶ Landschaftsinformationssystem (LINFOS) NRW. Abgerufen am 06.09.2019 über den WMS-Dienst: <https://www.geoportal.nrw/geoviewer>

Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland (Kennung: LSG 3716-073) in ca. 150-230 m Entfernung. Ca. 850 m östlich entfernt liegt das Naturschutzgebiet „Schierenbeke“ (Kennung: HF-025). Die Verbundfläche „Wiehengebirge“ (Kennung: VB-DT-3616-005) mit herausragender Bedeutung ist ca. 300 nordöstlich/nordwestlich vom Plangebiet entfernt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß der einschlägigen Gesetzgebung wie § 1 BBodSchG, § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die natürlichen Funktionen des Bodens geschützt und Beeinträchtigungen vermieden sowie sparsam und schonend mit Boden umgegangen werden. Um diesen Zielen zu entsprechen und negative Eingriffe in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, als auch von schutzwürdige Böden, soweit wie möglich zu vermeiden. Die Grundlage der Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben des GEOportal.NRW⁷.

Im Plangebiet kommt größtenteils der Bodentyp „Pseudogley“ sowie in einem kleinen Teilbereich im Nordosten der Bodentyp „Parabraunerde“ vor. Die Karte „Schutzwürdige Böden“ trifft für das Plangebiet keine Aussage zur Schutzwürdigkeit der vorhandenen Bodentypen.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind für den Geltungsbereich sowie das weitere Umfeld nicht bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Grundwasser: Hinsichtlich des Grundwassers, wird für den vorliegenden Bodentyp im Informationssystem „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ in der Kategorie Wasserhaushalt für beide vorkommenden Bodentypen eine Grundwasserstufe von GW 0 angegeben. Das heißt, dass es sich um einen grundwasserfreien Bereich handelt. Die Lage des Grundwassers ist somit als tief einzustufen.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

⁷ Landschaftsinformationssystem (LINFOS) NRW. Abgerufen am 06.09.2019 über den WMS-Dienst: <https://www.geoportal.nrw/geoviewer>

Für das Plangebiet ist keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser gegeben.

Klima und Luft

Bei Freilandbiotopen wie landwirtschaftlichen Nutzflächen oder auch Hausgärten und Parkanlagen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Bei größeren Gehölzbeständen oder Waldflächen handelt es sich um Funktionselemente des Naturhaushalts, die lufthygienisch wirken bzw. der Produktion von Frischluft dienen. Innerhalb des Plangebietes ist mit dem Intensivgrünland kaltluftproduzierende Freifläche vorhanden, allerdings in geringer Flächengröße. Solche Flächen haben dann eine besondere Bedeutung, wenn die hier entstehende Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad) temperaturnausgleichend wirken kann. Um temperaturnausgleichend wirken zu können, muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den thermisch belasteten Bereichen transportiert werden. Innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden, in welchen die entstandene Kaltluft temperaturnausgleichend wirken kann. Großflächige Gehölzbestände, welche Frischluft produzieren bzw. lufthygienisch wirken, sind nicht im Plangebiet vorhanden. Somit kann festgehalten werden, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft im Plangebiet vorkommen.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Rödinghausen. Er wird durch eine Intensivwiese, teilflächige Brache sowie teils leerstehende Bebauung im westlichen Bereich charakterisiert. Strukturierende Gehölzbestände sind nicht im Plangebiet vorhanden. Insgesamt sind keine Elemente mit einer besonderen Bedeutung für das Ortsbild vorhanden. Somit kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Gebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes um einen Bereich mit durchschnittlicher Bedeutung handelt.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldflächen sowie Flächen mit Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur liegen nicht vor. Der südlich vom Plangebiet gelegene Kurpark ist nicht von der Planung betroffen.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Kulturgütern vor. Der im Geltungsbereich vorhandene Gebäudebestand ist als Sachgut anzusehen. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung liegen jedoch nicht vor.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Geltungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Das Planungsvorhaben wird daher zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen führen.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt etwa 2,6 km nordwestlich. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Limberg“ (Kennung: DE-3717-301). Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele zu erwarten. Auswirkungen auf das Europäische Netz „Natura 2000“ können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Für das vorliegende Plangebiet sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderung für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Ersatzneubau eines Seniorenwohnheimes geschaffen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Funktionsverlust für vorhandene Tier- und Pflanzenarten durch die Überplanung vorhandener Biotope (vgl. Kap. 2.1). Im Bereich des Vorhabens ist eine Versiegelung von ca. 3.018 m² zulässig (vgl. Kap. 1.2).

Die Bewertung der angetroffenen Biotope und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung anhand der Arbeitshilfe „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW⁸“ (vgl. Kap. 5.1).

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) ist nach derzeitigem

⁸ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

Kenntnisstand keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Eine Bebauung und Versiegelung im Geltungsbereich führt zum Verlust der vorhandenen Bodenfunktionen. Mit Blick auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Geltungsbereich vorliegen. Im Plangebiet ist rein rechnerisch eine Versiegelung von Flächen im Umfang von 3.018 m² möglich.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird in einer Regenwasserkanalisation gesammelt und zum südöstlich geplanten Regenwasserrückhaltebecken abgeleitet. Die auf den natürlichen Abfluss gedrosselte Wassermenge wird in den vorhandenen Gräben südlich des Plangebiets abgeleitet. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über einen Freispiegelkanal mit Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal im westlich gelegenen Hambachweg.⁹ Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind keine Bereiche betroffen, die eine besondere Bedeutung einnehmen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Das Plangebiet wird durch eine Intensivwiese sowie eine leer stehende Bebauung mit angrenzendem strukturarmen Nutz- und Ziergarten charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Von der Planung sind keine komplexen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Limberg“ (2,6 km nordwestlich, Kennung: DE-3717-301) sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ist daher auszuschließen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Die vorliegende

⁹ Vgl. IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019). Wasserwirtschaftliche Vorplanung. Erläuterungsbericht vom 15.11.2019

Planung trägt zur innerörtlichen Entwicklung und Nachverdichtung in Rödinghausen bei. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft bzw. in Ortsrandlage vermieden.

Zur Reduzierung der mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderungen wird eine Begrünung von Flachdächern mittels Pflanzgebot festgesetzt. Auch wenn diese Maßnahmen keine adäquate Ausgleichswirkung haben, wirken sie doch eingriffsmindernd.

Wenn Stellplätze, Carports und Garagen oder deren Zufahrten direkt an der Grundstücksgrenze angelegt werden, ist an der betreffenden Grenze eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen anzulegen (Größe bei Anpflanzung: 100-125 cm).

In Ergänzung dazu ist an der südlichen Grenze des Plangebiets zum angrenzenden Flurstück 275 eine Hainbuchenhecke zur optischen Abschirmung als geschlossene Sichtschutzpflanzung anzulegen.

Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSCHG).

Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen sind unmittelbar vor Arbeiten an den Gebäuden diese durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Fledermaus-Individuen oder Brutvogelnester zu kontrollieren. Werden Hinweise erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Die Begehung ist zu protokollieren und der Nachweis der UNB vorzulegen.
- Die Baufeldräumung (Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 29. Februar erfolgen. Sollte das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)“ dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (s. Kap. 5). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen/Hausgärten

Grundwert P2

Für die Flächen für den Gemeinbedarf wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,6 werden maximal 60 % der Gemeinbedarfsfläche versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 40 %. Diese Flächen sind als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese sind als Hausgärten zu bewerten, welche sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verbleibt ein **ökologisches Defizit von 8.984 WP** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der natur- schutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversie- gelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Die- ses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrecht- lich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensations- verpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts- pflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bau- herrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Be- bauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauher- ren bei Bauantrag). Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag und Arten- schutzrechtlichen Prüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

5.1 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Einordnung und Bewertung der betroffenen Flächen im Bereich des Plangebietes wird anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ vorgenommen.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

A. Ausgangszustand			
Biotoptypen Bestand	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
1.1 Versiegelte Fläche	1.460	0	-
4.3 Zier- und Nutzgarten	1.125	2	2.250
Private Grünfläche	2.445	4,4	10.758
Gesamt:	5.030		13.008

Der Eingriffsflächenwert beträgt **13.008 Wertpunkte**.

5.1.2 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

Der geplante Flächenwert innerhalb des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der vorgesehenen Nutzungen (Grundwert P).

B. Planwert			
Biotoptypen Maßnahme	Flächengröße (m²)	Grundwert P	Kompensationswert (WP)
Fläche für den Gemeinbedarf (5.030 m ²)			
- Versiegelung (60 %)	3.018	0	0
- Freifläche/Hausgärten (40 %)	2.012	2	4.024
Gesamt	5.030		4.024

Es wird ein Wert von **4.024 Wertpunkten** erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Wert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Wert	= Kompensationsdefizit
13.008 WP	- 4.024 WP	= 8.984 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Wert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **8.984 Wertpunkten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.